

abschließende Beweiswürdigung einfließen. Sie sind im Schlußbericht zu dokumentieren.

Bei der abschließenden Beweiswürdigung ist auch zu beachten, daß Beweismittel ihre Funktion grundsätzlich nur im Zusammenhang miteinander und mit dem zu klärenden Geschehen verwirklichen. Bei sich einander widersprechenden Informationen wird ersichtlich, daß ein bestimmtes Problem nicht ausreichend geklärt wurde bzw. geklärt werden konnte. Das trifft auch auf noch vorhandene Lücken zu.

Widersprüche und Lücken stellen in bezug auf den jeweiligen Umstand immer Gegengründe dar. Zu diesem Umstand konnte die Wahrheit nicht festgestellt werden. Widersprüche und Lücken sind stets beweisheblich. Sie können die Abschlußentscheidung erheblich beeinflussen.

In der abschließenden Beweiswürdigung ist klar herauszuarbeiten, worauf sich diese Widersprüche und Lücken beziehen. Ergöben sich aus den Gegengründen Zweifel hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten, z. B. bezüglich

- der Täterschaft des Beschuldigten
- des Vorliegens der im jeweiligen Straftatbestand geforderten objektiven Tatbestandsmerkmale
- des Vorliegens der Schuld oder anderer subjektiver Tatbestandsmerkmale oder
- der Existenz der von den Tatbeständen geforderten strafverschärfend wirkenden Umstände

ist das Ermittlungsverfahren einzustellen. Das kann auch Teile des Ermittlungsverfahrens betreffen.

Anders verhält es sich bei Widersprüchen bzw. Lücken, die z. B. Einzelfragen zur Art und Weise der Begehung der Straftat, zur Schadenshöhe, zum Verhalten des Beschuldigten vor und nach der Tat, zur Persönlichkeit des Beschuldigten u. a. m. betreffen.